- 94. 1. Findet das Zwangsvollstreckungsversahren nach §§ 770. 769 Abs. 1 ober nach § 773 Abs. 1. 2 C.B.D. statt, wenn der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen nicht an seinem Wohnorte zu leisten, sondern zunächst an einen anderen Ort zu versenden, dort auch nach Untersuchung der Sachen Zahlung des Kauspreises zu beauspruchen hat?
- 2. Kann der zur Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen Berurteilte den Gläubiger zur Annahme der Naturalerfüllung nötigen, nachdem er es vorher zur Zwangsvollstreckung hat kommen lassen, die Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben und die Interessellage vom Gläubiger bereits erhoben ist?
 - 3. Welcher Zeitpunkt ist in foldem Falle für die Berechnung des Interifes wegen Nichtbefolgung des Urteiles maßgebend?
 E. d. M.G. Entich, in Civili, XXXVI.

- VI. Civilsenat. Urt. v. 18. November 1895 i. S. L. (Bekl.) w. v. d. H. (Rl.) Rep. VI. 214/95.
 - I. Landgericht Lind.
 - II. Oberlanbesgericht Ronigsberg i. Br.

In einem Vorprozesse der Parteien wurde der Beklagte durch bas gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 16500 M für porläufig vollstreckbar erklärte Urteil des Landgerichtes zu L. vom 23. Februar 1892 verurteilt.

750 Sad Brima-Kartoffelmehl nach Maggabe der unter dem 28. Januar 1891 übersandten Brobe franko Waggon Marggrabowa gegen Zahlung von 16500 M nach Ankunft und Untersuchung ber Ware in Königsberg sogleich an Kläger zu liefern.

Aus diesem Urteile ließ ber Kläger, nachdem die Berufung des Betlagten gurudgewiesen worden mar, am 30. Juli 1892 die Amanaspollstredung gegen ben Beklagten ausführen: die Amangsvollstredung fiel jedoch fruchtlos aus. Durch Urteil vom 30. November 1892 murde fodann auch die Revision bes Betlagten gurudgewiesen. Schon vorher — im Ottober 1892 — hatte ber Rläger die gegenwärtige Klage auf Erfat bes Interesses erhoben. Er beanspruchte als solches die Differenz zwischen bem kontraktlichen Kaufpreise von 22 M und bem am 30. Juli 1892 in Berlin notierten Marktpreise von 34 M pro Sad Prima-Rartoffelmehl und beantragte danach, den Beflagten zur Rahlung von 9000 M nebst Zinsen zu verurteilen. Das Landgericht gab diesem Antrage ftatt. Auf die Berufung des Beklagten änderte das Oberlandesgericht die erstrichterliche Entscheidung nur insoweit ab, daß der Beklagte zur Zahlung von 5707,50 M nebst Rinfen verurteilt und der Kläger mit der Mehrforderung abgewiesen ist. Diese Abweisung wurde, bei Anerkennung des erhobenen Unfpruches bem Grunde nach, auf die Annahme geftütt, bag ber Rläger das ihm verkaufte Mehl am 30. Juli 1892 in Berlin nur für 33 M pro Sad hätte verkaufen konnen, und bag von diefen 33 M noch die Transportkosten von Margarahowa nach Berlin mit 3.39 M pro Sad in Abzug zu bringen seien. Das Reichsgericht bat die Revifion des Beklagten und die Anschließung des Klägers zurückgewiesen.

Mus ben Grünben:

"Was zunächst die Revision des Beklagten anlangt, so beruht die Entscheidung des Berufungsgerichtes auf der Annahme, daß der Rläger als Schabensersatz wegen Nichtbefolgung des im Vorprozesse vom Landgerichte mit vorläusiger Vollstreckbarkeit erlassenen Urteiles seitens des Beklagten die Differenz zwischen dem Kauspreise und dem höheren Marktpreise zur Zeit der am 30. Juli 1892 fruchtlos erfolgten Zwangsvollstreckung beanspruchen dürfe. Hiergegen wird von der Kevision

1. in erster Reihe geltend gemacht, daß sich aus den Feststellungen bes angefochtenen Urteiles nicht beftimmt ersehen laffe, von welcher Art die gegen ben Beklagten ausgebrachte Amangsvollstredung gewesen ift: anzunehmen sei, daß ein vom Aläger beauftragter Gerichtsvoll= zieher bei bem Beklagten die Zwangsvollstreckung ausgeführt und bierbei Kartoffelmehl in ber dem Urteile entsprechenden Beschaffenheit nicht vorgefunden hat: eine derartige Awangsvollstreckung sei aber nicht zulässig gewesen, ba bas Urteil vom 23. Februar 1892 ben Beklagten nicht zu einer Herausgabe ober bebingungslofen Lieferung bes Debles an seinem Bohnorte B., sondern zu einer aus Berausgabe und aus sonstigen Leistungen zusammengesetten Sandlung verpflichtet habe, nämlich zur Versendung bes Mehles von Marggrabowa nach Königsberg auf Rosten des Rlägers, zur Rulassung einer Untersuchung burch ben Rlager in Königsberg und bann erft jur Ubergabe bes Debles an ben Rläger in Königsberg, falls biefer bie vertragsmäßige Beschaffenheit ber Bare anerkennen und gleichzeitig (Bug um Bug) bem Beklagten 18500 M gahlen würde; bei ber Unteilbarteit biefer Jubifatpflichten hatte für die Awangsvollftreckung nicht bas Berfahren ber §§ 769 Abf. 1. 770 C.B.D., fondern nur bas Berfahren ber 85 773. 776 unter Einhaltung ber Bestimmungen ber § 664 fla. C.P.D. gewählt werben burfen: bei bem letteren Berfahren ware bie Stellung bes Beflagten eine wesentlich gunftigere gewesen, fobaß es ber Schabensberechnung des Berufungsgerichtes an ieber Grundlage fehle, und die Auslaffung des Beklagten an Bedeutung gewinne, wonach Kläger die Awangsvollftreckung nur zur Schikane berbeigeführt haben foll. Der auf biefe Ausführung gestütte Ungriff tann indeffen für begründet nicht erachtet werben.

Während im Thatbestande des ersten Urteiles bemerkt war, daß am 30. Juli 1892 vom Gerichtsvollzieher B. aus L. bei dem Be-klagten auf Grund des vollstreckvaren Urteiles vom 23. Februar 1892 die Zwangsvollstreckung ausgeführt worden, daß jedoch Prima-

Kartoffelmehl nicht zu erlangen gewesen sei, begnügt sich der selb= ftändige Thatbestand des Berufungsurteiles mit der Konstatierung, daß die vom Kläger am 30. Juli 1892 betriebene Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgefallen ift. Gin Mangel bes angefochtenen Urteiles läßt sich hierin nicht erblicken. Das Berufungsgericht hatte keinen Unlaß, speziellere Feftstellungen über bie Art ber Zwangsvollftredung zu treffen, und ebensowenig Anlaß, sich über beren Zulässigkeit besonders auszusprechen, da vom Beklagten nach bieser Richtung weder in erster noch in zweiter Instanz irgend welche Einwendungen erhoben worden find. Fast man ben Thatbeftand beiber Vorentscheibungen ins Auge, so erscheint allerdings die Annahme geboten, daß ber Gerichtsvollzieher fich am 30. Juli 1892 im Auftrage bes Rlagers nach B. zu dem Beklagten begeben hat, um die nach dem Urteile bom 23. Februar 1892 an ben Rläger zu liefernde Ware bem Beklagten wegzunehmen und bem Alager zu übergeben. Gegen bie Ruläffigfeit diefer Art der Zwangsvollstreckung walten aber auch begründete Bebenken nicht ob. Der wesentliche Inhalt bes Urteiles pom 23. Februar 1892 bestand barin, daß dem Beklagten die Berpflichtung auferlegt wurde, dem Kläger 750 Sack Brimg = Rartoffel= mehl unter ben näher bezeichneten Maggaben zu liefern. Rach ben früheren Prozehgesehen konnte es zweifelhaft erscheinen, in welcher Weise zur Erfüllung einer berartigen Berpflichtung die Erekution zu vollstrecken sein mochte. Die Civilprozefordnung enthält indeffen hierüber auf Grund der von der Reichszuftigkommission nach eingehenden Erörterungen gefaßten Beschlüsse in bem Abs. 3 bes & 773 sowie in dem § 770 besondere Borschriften.

Bgl. Protokolle der Reichs-Justizkommission S. 561. 562. 572—581.

Da es sich im vorliegenden Falle um die Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen handelte, war nach Abs. 3 des § 773 die Unwendung der von der Revision für maßgebend erachteten Abss. 1. 2 daselbst ausgeschlossen, und da der Beklagte eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen zu leisten hatte, mußte das in den §§ 770. 769 Abs. 1 bezeichnete Versahren eingeschlagen werden, welches keineswegs nur dann eintritt, wenn der Schuldner vertretbare Sachen an seinem Wohnorte zu leisten hat. Die judikatmäßige Verspslichtung des Beklagten konnte nicht dadurch die Eigenschaft der

Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, im Sinne des § 773 Abs. 1 erlangen, daß der Beklagte das verkaufte Mehl bis Margsgrabowa auf seine Kosten zu transportieren und alsdann für den Weitertransport bis Königsberg auf Kosten des Klägers Sorge zu tragen hatte. Von diesen Transportpflichten wurde der Beklagte im Falle der Wegnahme des Mehles durch den Gerichtsvollzieher befreit, was ihm in keiner Weise zur Beschwerde gereichen konnte.

Bgl. auch die preußische Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher § 94.

Freilich meint die Revision, durch das eingeschlagene Verfahren wäre, falls es Erfolg gehabt hätte, dem Beklagten die Möglichkeit entzogen worben, bie Bare, bie nur Bug um Bug zu liefern gewesen, bis gur Untersuchung in Ronigsberg in seinem Gewahrsam zu behalten. Allein bie Boraussenung, daß hier ein Bug um Bug zu erfüllendes Raufgeschäft vorgelegen habe, findet in der Formel des Urteiles vom 23. Februar 1892 feine Stüte. Es handelt fich vielmehr, wie schon das im Vorprozesse ergangene Revisionsurteil dargelegt hat, um ein gewöhnliches Diftangeschäft, bei welchem der Beklagte bie Ware, ohne sofortige Rahlung forbern zu burfen, an ben Rlager nach Königsberg abzusenden und letterer den Kaufpreis erst nach dem Eintreffen ber Ware und nach ber Untersuchung ihrer Beschaffenheit zu zahlen hatte. Selbst wenn aber die Rahlung Zug um Zug hätte erfolgen follen, wurde baraus zu Gunften bes Beklagten nicht mehr zu folgern sein, als daß er berechtigt gewesen wäre, die Wegnahme bes Roggens von der vorherigen Zahlung bes Raufpreises abhangig zu machen. Der Beklagte hat jedoch gar nicht behauptet, daß er solche Zahlung bei der Zwangsvollstredung beansprucht habe, ober daß der Kläger nicht in der Lage gewesen sein wurde, die sofortige Rahlung des Kaufpreises zu bewirken, falls es zur Wegnahme bes Mehles gekommen ware. Für die Annahme, daß ber Kläger die Awangsvollstreckung arglistig ober nur zur Schikane betrieben habe, tonnte hiernach ber Berufungsrichter aus bem eingeschlagenen Bollftreckungsverfahren einen Unhalt nicht entnehmen.

2. Der Beklagte hatte der Klage unter anderem die Behauptung entgegengesetzt, daß er am 1. Dezember 1892, also am ersten Tage nach Verkündung des Revisionsurteiles im Vorprozesse, dem Kläger die Lieferung in Gemäßheit des Urteiles angeboten, der Kläger aber die Lieferung nicht angenommen habe und sich demzufolge im Annahmeverzuge befinde. Das Berufungsgericht erachtet jedoch bie Nichtannahme der Naturalerfüllung für gerechtfertigt, indem es ausführt, daß der Kläger durch das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil vom 23. Februar 1892 ein Recht auf die Zwangevollstrechung erworben und für die Ausübung dieses Rechtes bei Forthauer ber Säumnis des Beklagten ohne Arglist und ohne Berletzung von Treue und Glauben den ihm gunftig scheinenden Reitpunkt ber Breissteigerung behufs Erzielung eines erlaubten Gewinnes habe mählen burfen, felbst wenn er voraussehen konnte, daß der Beklagte zu ber gemählten Zeit bereite Mittel, um bem Urteile zu genügen, nicht mehr haben würde; sei somit der Kläger am 30. Juli 1892 zum Betreiben ber Awangsvollstreckung befugt gewesen, so habe er auch nach beren Erfolglofigkeit mit Recht bereits im Oktober 1892 ben gegenwärtigen Interesseanspruch erhoben und bie ihm Anfang Dezember 1892 angeblich angebotene Naturalerfüllung abgelehnt. Dieser Ausführung muß trot der dagegen erhobenen Revisionsangriffe beigepflichtet werden. Runachft ift barauf tein Gewicht zu legen, bag bie Zwangsvollftrectung am 30. Juli 1892 nicht auf Grund eines rechtsträftigen, sondern nur auf Grund eines für vorläufig vollstreckar erklärten Urteiles erfolgt ift. Denn bie Civilprozefordnung ftellt in ben 88 644 flg. die für vorläufig vollftredbar erklärten Endurteile, fo lange die vorläufige Bollftreckbarkeit besteht, den rechtsfraftigen Endurteilen bezüglich der rechtlichen Wirkungen der Amangsvollstreckung burchaus gleich. Erft mit ber Berklindung eines aufhebenben ober abandernden Urteiles tritt gemäß § 655 a. a. D. die vorläufige Bollftrecharteit außer Rraft, und bemzufolge die Berpflichtung bes Rlagers ein. bem Beklagten bas auf Grund des Urteiles Gezahlte ober Beleistete zu erstatten. Lediglich als eine Maßregel zur Bollstreckung des Urteiles vom 23. Februar 1892 ift aber auch die vorliegende Rlage anzusehen, ba mit ihr bas Interesse geltend gemacht wird, welches ber Rlager an ber Erfüllung ber jubitatmäßigen Berbindlichkeit zu ber von ihm gewählten Zeit gehabt hat (vgl. auch 6 778 C.B.D. und preuß. A.G.D. I. 24 66 55-57). Freilich mußte ber Rläger zur Zeit der Anstellung der Interesseslage noch mit der Möglichkeit rechnen, daß biefer Rlage burch eine ihm ungunftige Entscheidung des Revisionsgerichtes im Hauptprozesse ber Boben entzvoen

werden könnte. Rufolge der Rurudweisung der Revision in jenem Prozesse ift aber die gebachte Möglichkeit beseitigt, und die Sache jest ebenso zu beurteilen, wie wenn das Urteil vom 23. Februar 1892 bereits am 30. Juli 1892 rechtsträftig gewesen ware. Auch nach ber Rechtstraft des Urteiles konnte die jett zu entscheibende Frage zwischen den Parteien streitig werben, die Frage nämlich, ob ber Schuldner, ber gur Leiftung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen verurteilt ift, ben Gläubiger noch bann gur Unnahme ber Naturalerfüllung nötigen tann, wenn er es vorher zur Zwangsvollstreckung hat kommen laffen, die Awangsvollstreckung erfolglos geblieben und die Interesseklage vom Gläubiger bereits erhoben ift. Mit Recht hat ber Berufungsrichter biese Frage verneint. der Versuch des Gläubigers, die direkte Erfüllung des Urteiles auf bem burch die §§ 770. 769 Abf. 1 C.B.D. vorgezeichneten Wege zu erzwingen, erfolglos, so erwächst bamit für ben Gläubiger sogleich und unbedingt das Recht, die Leiftung des Interesses zu verlangen, wie dies aus dem § 778 C.B.D. in Berbindung mit dem seinem materiellen Inhalte nach noch jett gültigen § 56 preuß. A.G.D. I. 24 folgt. Die einmal entstandene und bereits durch Erhebung der Klage geltend gemachte Interesseforberung kann aber ber Schuldner nicht baburch wieber beseitigen, daß er bem Gläubiger nachträglich bie Naturalerfüllung anbietet, nachdem die Unmöglichkeit ihrer Erzwingung in dem gesetzlich bestimmten Verfahren festgeftellt worden ift. Db ber Rläger nach folder Feststellung noch befugt gewesen ware, ben Gerichtsvollzieher von neuem mit ber Zwangsvollstredung gemäß §§ 770. 769 Abs. 1 a. a. D. zu beauftragen, bedarf teiner weiteren Brufung. Denn selbst wenn bieses angenommen werben könnte, ließe sich baraus nicht ber Schluß ziehen, bag auch bem Beklagten bas Recht auf Naturalerfüllung trop Wiberspruches bes Klägers verblieben mare. Die gegenteilige Ansicht ber Revision wurde zu einer ungerechtfertigten Begunftigung bes faumigen Schuldners führen, sofern biefer ben Reitpunkt eines niedrigen Breisstandes benuten könnte, um dem Gläubiger die bei höherer Preislage rechtswidrig unterlassene Natural= erfüllung nachträglich aufzubrängen. Wenn die Revision meint, in solchem Kalle verbliebe dem Gläubiger zur Ausgleichung der Anspruch auf Bergütung für ben Erfüllungsverzug, fo würbe bamit ber Gläubiger zur Anstellung eines neuen Prozesses genötigt und bem ergangenen

Urteile die Wirkung entzogen werden, die ihm für den Fall der Ersfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung nach den oben angezogenen Vorsschriften ohne weiteres beiwohnt.

3. Während das Berufungsgericht als maßgebend für die Differenzberechnung nicht die ursprüngliche vertragsmäßige Erfüllungszeit. aber auch nicht ben Reitpunkt des verurteilenden Judikates oder feiner Rechtstraft, sondern allein den Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung ansieht, sucht die Revision auszuführen, daß nur der Reitpunkt ber Rechtstraft des Urteiles den Ausgangsvunkt für die Berechnung des Erfüllungsersabes bilben konne. An speziellen Borfchriften bes preu-Kischen Rechtes fehlt es nach biefer Richtung (vgl. § 56 A.G.D. I. 24 und A.L.R. I. 5 & 285—287. 360. 369 flg., I. 6 & 5. 6. 83 flg., I. 11 88 97. 859), und auch bas Handelsgesethuch enthält feine bier ausschlaggebenden Bestimmungen, da der Abs. 3 des Art. 357 Firgeschäfte im Auge hat und auch babei ohne nähere Begrenzung nur von der Zeit "ber geschuldeten Lieferung" spricht (val. auch Art. 283). Die Praxis des vormaligen preußischen Obertribungles hat denn auch geschwanft, wie die Rachweise in Rebbein's Entsch. Bb. 1 S. 451 fig. erkennen laffen. Daß fich aber die Interesseforderung bei der Berfolgung bes Rubikatanspruches nicht von dem Standpunkte ber ursprünglichen Obligation beurteilen läßt, bat bas Reichsgericht schon wieberholt ausgesprochen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 4 S. 1 flg. 6, Bb. 15 S. 65 flg. 69, Bb. 22 S. 255 flg. 258; vgl. auch Entsch. des R.D.H.G.'s Bb. 24 S. 327 flg. und die dortigen Anführungen, und auch die Revision anerkannt. Zu vergüten ist vielmehr dem Kläger sein Interesse wegen Richtbefolgung des Judikates, also, da es sich hier um eine marktgängige Ware handelt, und nach sestehender Brazis der Art. 357 Abs. 3 H.G.B. entsprechende Answendung sinden muß, die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Marktpreise, den die Ware in dem Zeitpunkte hatte, in welchem sie auf Grund des Judikates geliefert werden mußte. Wird hiervon ausgegangen, so kann es im vorliegenden Falle nach dem oben zu 2 Gesagten auf den Zeitpunkt der Rechtskraft, also auf den Tag der Verkindung des Kevisionsurteiles im Vorprozesse (an welchem Tage der Marktpreis des Kartossenkeles unter den Vertragspreis heruntergegangen war), nicht ankommen. Sobald der Kläger von der ihm

durch das landgerichtliche Urteil beigelegten Bollstreckungsbefugnis nach Leistung ber porgeschriebenen Sicherheit Gebrauch machte, mar ber Beklagte zur fofortigen Befolgung bes Urteiles durch Lieferung bes bem Rlager zukommenden Rartoffelmehles verpflichtet. Satte ber Beklagte biese Verpflichtung bem Urteile entsprechend, nachdem ber Rlager von feiner Befugnis Gebrauch gemacht hatte, am 30. Juli 1892 erfüllt, so wäre der Kläger, wie das Berufungsgericht ohne prozessualen Verftoß annimmt, in ber Lage gewesen, bas gelieferte Kartoffelmehl zu bem damaligen Marktvreise zu verwerten. später erfolgte Rurudweisung ber Revision bes Beklagten bat lediglich bestätigt, daß das Betreiben ber Zwangsvollstreckung am 30. Juli 1892 nicht blog formell, sonbern auch materiell gerechtfertigt war. Durch die Einlegung unbegründeter Rechtsmittel konnte der Beklagte ben Eintritt ber Rechtsfraft feiner Berurteilung hinausschieben, aber nicht die dem Rläger durch das landgerichtliche Urteil gewährten Rechte irgendwie schmälern.

In Frage konnte nur noch kommen, ob der Rlager seiner Interesseberechnung anftatt bes Tages, an welchem er bie Befolgung bes landgerichtlichen Urteiles gefordert hat, ben Zeitpunkt hätte zu Grunde legen muffen, in welchem er die Befolgung bes Urteiles fordern konnte (also die Monate Februar und März 1892, in welchen nach Angabe bes Beklagten die Marktpreise bes Kartoffelmehles um 2,88 M geringer waren als im Juli 1892). Allein auch in biefer Beziehung läßt sich die Auffassung der Borinstanz nicht beanstanden. Das landgerichtliche Urteil berechtigte, aber verpflichtete nicht den Rläger zum sofortigen Betreiben der Zwangsvollstreckung. Bielmehr ftand dem Kläger die Bahl des geeigneten Zeitpunktes für bie Sich erheitsleiftung und Zwangsvollstredung frei, sofern er dabei ohne Arglift und ohne Berletzung von Treue und Glauben hanbelte. Wenn im vorliegenden Falle ber Rläger die Zwangsvoll= ftredung nicht sofort nach ber Auftellung bes landgerichtlichen Urteiles. sondern erst nach der Aurudweisung der Berufung des Beklagten zu einer Zeit betrieben hat, wo der Marktpreis des Kartoffelmehles erheblich geftiegen war, und die Erfolglofigkeit ber Zwangsvollstreckung vorauszusehen sein mochte, so läßt sich darin nach der zutreffenden Ausführung bes Berufungsgerichtes ohne weiteres weber eine Schikane noch eine Arglift ober Berletung von Treue und Glauben erblicken. Den ihm aus der Verzögerung der Zwangsvollstreckung erwachsenen Nachteil hat der Beklagte sich selbst zuzuschreiben. Denn er war nicht behindert, den zu liesernden Roggen sogleich nach der Zustellung des landgerichtlichen Urteiles dem Kläger anzubieten und schlimmstensfalls zu hinterlegen." (Die weiteren Gründe interessieren hier nicht.)